



Satzung Feuerwehrverein Markt Großostheim e. V.



Satzung des Feuerwehrvereins Markt Großostheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

Absatz 1

Der Verein führt den Namen: „Feuerwehrverein Markt Großostheim e.V.“

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Großostheim, Großostheimer Straße 33.

Absatz 3

Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Vereinszweck

Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Absatz 3

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Absatz 1

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende
- b) Altersmitglieder
- c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
- d) Fördernde Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Die Altersmitglieder (Buchstabe b) und die Ehrenmitglieder (Buchstabe e) können die Alters- und Ehrenabteilung des Vereins bilden.

Absatz 2

Feuerwehrdienstleistende¹ gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a) müssen Feuerwehrdienstleistende gemäß Bayerischem Feuerwehrgesetz (BayFwG) der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim sein.

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Absatz 3

Altersmitglieder sind Personen, die jeweils nach mind. 25 Jahren Feuerwehrdienst aus Altersgründen (Höchstalter nach BayFwG) oder Krankheit (Feuerwehrdienstunfähigkeit) aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Bei Personen, die weder aus Altersgründen noch aus Krankheit aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden oder zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Feuerwehrdienst noch keine 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben, entscheidet der Vorstand über die weitere Art der Mitgliedschaft.

Absatz 4

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) müssen Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim sein.

Absatz 5

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Kinder, die das Mindestalters zum Eintritt in die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim noch nicht erreicht haben, sind ebenfalls Fördernde Mitglieder.

Absatz 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Absatz 3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Absatz 4

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Absatz 2

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Absatz 3

Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Absatz 4

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Absatz 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 6 Mittel

Absatz 1

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Feuerwehrdienstleistende, Altersmitglieder, Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Fördernde Mitglieder bis zum Erreichen des Mindestalters zum Eintritt in die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann auch Fördernde Mitglieder im Einzelfall, durch Beschluss, beitragsfrei stellen.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

Absatz 1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht Kraft Amtes aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den drei Beisitzern
- f) dem Jugendvertreter
- g) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim
- h) den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim

Sind der Kommandant oder seine Stellvertreter keine Vereinsmitglieder, dürfen diese nur beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und sind somit nicht stimmberechtigt.

Absatz 2

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des

Vorsitzenden vertreten darf. Die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden bezieht sich auch auf alle in dieser Satzung geregelten Aufgaben des Vorsitzenden.

Absatz 3

Die unter Absatz 1 Buchstabe a-e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der unter Absatz 1 Buchstabe f genannte wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim, die Vereinsmitglieder sein müssen, auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl des Jugendvertreters (Buchstabe f) kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung in einer Versammlung der Mitglieder der Jugendgruppe durchgeführt werden. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind hierzu in geeigneter Weise, mit Frist von mindestens einer Woche, durch den Vorsitzenden einzuladen. Die Wahl des Jugendvertreters wird vom Vorsitzenden geleitet. Zum Jugendvertreter können nur Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand der unter Buchstaben g und h genannten Personen ergibt sich Kraft Amtes gemäß den Wahlbestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim.

Absatz 4

Außer bei Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Absatz 5

Scheidet ein unter Buchstabe a-e genanntes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleibt dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine „Ergänzungswahl“ für dieses Amt statt. Die Amtszeit der hierdurch gewählten Person endet mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Mitgliedes.

Bei dem unter Buchstabe f genannten Vorstandsmitgliedes tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung die Versammlung der Mitglieder der Jugendgruppe.

Die Amtszeit der unter g und h genannten Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

Absatz 1

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann eine Sitzung des Vorstandes auch ohne Einhaltung einer Einladungsfrist durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Absatz 2

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Absatz 3

Nur anwesende Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Absatz 2

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen
- h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern

Absatz 3

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

Absatz 4

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Absatz 5

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Betrag über 1.000,00 € bedarf der Vorsitzende der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis, eine Eintragung ins Vereinsregister bedarf es nicht.

Absatz 6

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Absatz 1

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Absatz 2

Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Absatz 3

Über alle Kassengeschäfte ist Buch zu führen.

Absatz 4

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Bücher offen.

Absatz 5

Mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vor. Die Entscheidung über die Zuständigkeit der Prüfung obliegt den Kassenprüfern.

§ 12 Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladung erfolgt mit 14-tägiger Frist per Aushang in der Feuerwache und im Anzeigen- und Nachrichtenblatt des Marktes Großostheim.

Absatz 3

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Absatz 4

Wenn der Vorstand feststellt, dass die Interessen des Vereins es erfordern oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ist vom Vorsitzenden innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Absatz 1

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Absatz 3

Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Absatz 4

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Art der Abstimmung wird, unter Beachtung nachfolgender Festlegungen, vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

Zu unter in § 8 Buchstaben a bis f genannten Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die unter in § 8 Buchstaben a und b genannten Vorstandsmitglieder müssen geheim gewählt werden.

Zu unter in § 8 Buchstaben a, b und d genannten Vorstandsmitglieder können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu unter in § 8 Buchstaben c, e und f genannten Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die unter in § 8 Buchstabe e genannten Vorstandsmitglieder dürfen in einem Wahlgang gewählt werden.

Zu in § 11 Absatz 5 aufgeführten Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören. Diese werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auch in Abwesenheit gewählt werden.

Absatz 5

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine Ehrengabe und /oder ein Ehrendiplom gemäß Beschlussfassung des Vorstandes durch den Vorsitzenden
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins nach §4 Abs. 4 der Satzung verliehen werden.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheberrechte

Absatz 1

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Absatz 2

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Absatz 3

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Absatz 4

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen sowie sonstiger Bild- und Videodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern, Namen und die Nutzung von Bildern und Namen sowie sonstiger Bild- und Videodateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen sowie sonstiger Bild- und Videodateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

Absatz 5

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier im Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein

die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 16 Auflösung

Absatz 1

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Absatz 2

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Abstimmung gesondert hingewiesen werden.

Absatz 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Großostheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Markt Großostheim zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Absatz 1

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Absatz 2

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Februar 1994 außer Kraft.

Großostheim, 20. Januar 2018.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2018.

Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg am 22.05. 2018 unter der Nummer VR 762.